



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 08.10.2024
– Auszug aus Drucksache 19/3592 –**

Frage Nummer 21

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Matthias
Vogler**
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wie sie die Vollstreckung der Haftstrafe des Oberfeldwebels [REDACTED] rechtfertigt, obwohl die Impfpflicht für Bundeswehrangehörige aufgehoben wurde und eine Amnestie für Coronabußgelder angekündigt ist, besteht die Möglichkeit, dass der Ministerpräsident von seinem Begnadigungsrecht gemäß Art. 47 Abs. 4 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Bayern Gebrauch macht, und wie wird dies seitens der Staatsregierung bewertet?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Der Vollstreckung der gegen den Berufssoldaten verhängten Freiheitsstrafe liegt eine rechtskräftige Verurteilung durch das Amtsgericht Ingolstadt wegen der Straftat der Gehorsamsverweigerung gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 Wehrstrafgesetz sowie ein rechtskräftiger Bewährungswiderruf des Amtsgerichts Ingolstadt vom 21.02.2024 zugrunde. Gemäß des § 20 Abs. 1 Nr. 2 Wehrstrafgesetz wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft, wer als Soldat der Bundeswehr darauf beharrt, einen Befehl nicht zu befolgen, nachdem dieser wiederholt worden ist. Das Staatsministerium der Justiz darf wegen der verfassungsrechtlich gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit weder gerichtliche Verfahren überprüfen, noch gerichtliche Entscheidungen abändern, aufheben oder bewerten. Die Gerichte sind nach Art. 97 Abs. 1 des Grundgesetzes und nach Art. 85 der Verfassung des Freistaates Bayern unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

Ein Bezug zu der Ankündigung der Staatsregierung, Corona-Bußgeldverfahren beenden zu wollen, besteht nicht. Der vorliegende Fall betrifft die Vollstreckung einer Verurteilung wegen einer Straftat nach dem Wehrstrafgesetz, nicht wegen einer Ordnungswidrigkeit nach dem Infektionsschutzrecht.

Gemäß § 4 Nr. 2 der Bekanntmachung des Bayerischen Ministerpräsidenten über die Ausübung des Begnadigungsrechts vom 20.09.1973 ist zur Entscheidung über einen Gnadenerweis hinsichtlich Entscheidungen ordentlicher Gerichte grundsätzlich das Staatsministerium der Justiz ermächtigt. Durch die Bayerische Gnadenordnung (BayGnO) wurde die Ermächtigung zur Entscheidung von Gnadensachen in bestimmten Fällen weiter auf die Generalstaatsanwälte übertragen, vgl. § 16 Abs. 2 und 3 BayGnO.

Zu dem angesprochenen Strafvollstreckungsverfahren liegen derzeit mehrere Gnadengesuche vor. Die Prüfung dieser Gnadengesuche dauert noch an.